

# MANDATSBEDINGUNGEN

**der Kanzlei PROFESSOR HERRMANN & KOLLEGEN**  
**Stettenstrasse 12, 86150 Augsburg**

Die geltende Rechtslage macht es unumgänglich, wesentliche Einzelheiten des Mandatsverhältnisses konkret zu regeln. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung begründet **kein** Mandatsverhältnis mit der Kanzlei Professor Herrmann & Kollegen oder einem der dort tätigen Rechtsanwälte. Durch Unterzeichnung entstehen keine Zahlungsverpflichtungen des etwaigen späteren Auftraggebers.

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Vergütung entsprechend den §§ 49 b V BRAO, 2 I RVG nach dem Gegenstandswert.
2. Der Auftraggeber hat Kosten und Auslagen auch dann zu zahlen, wenn diese vom Gericht nicht als erstattungsfähig angesehen werden, für die Vertretung aber sinnvoll waren. Hierzu gehören insbesondere Abschriften und Mehrfertigungen.
3. Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, zum Widerruf von Vergleichen oder zur Einleitung gerichtlicher Maßnahmen nur dann verpflichtet, wenn sie einen hierauf gerichteten Auftrag erhalten, diesen angenommen haben und notwendige Gerichts- oder sonstige Kostenvorschüsse geleistet wurden. Die Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, aus Eigenmitteln derartige Kosten zu verauslagen.
4. Die Haftung der Rechtsanwälte wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1.000.000.- € pro Angelegenheit beschränkt (entspricht der vierfachen Mindestversicherungssumme gemäß § 51 IV 2 BRAO). Für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.
5. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegen Gegner oder Dritte werden in Höhe der Vergütungsansprüche der Rechtsanwälte an diese abgetreten. Die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung durch Übernahme des Mandats an. Die Abtretung darf offengelegt werden.
6. Eingehende Geldbeträge können von den Rechtsanwälten vorab auf Vergütungsansprüche und Auslagen verrechnet werden. Die Anwälte sind insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

7. Die Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz gegen die Rechtsanwälte beträgt 3 Jahre ab Entstehen des Anspruchs. Sie endet spätestens 3 Jahre nach Beendigung des Auftrages (§ 51 b BRAO).
8. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Verfahren I. Instanz vor den Arbeitsgerichten keine und im gerichtlichen Verfahren über wohnungseigentumsrechtliche Angelegenheiten eine Erstattung außergerichtlicher Kosten und Auslagen (= Anwaltsvergütung und sonstige Auslagen, außer Gerichtskosten) nur im Ausnahmefall erfolgt.
9. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das Mandatsverhältnis unabhängig von der Eintrittspflicht (Kostenübernahme) einer etwaig bestehenden Rechtsschutzversicherung zustande kommt. Soweit dies für die Auftragserteilung maßgeblich sein sollte, hat der Auftraggeber eine Kostenübernahme vorab selbst mit seiner Versicherung zu klären.
10. Das Merkblatt zur Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung habe ich ausgehändigt erhalten und gelesen.

Zur Kenntnis genommen und einverstanden:

Augsburg, den .....

---

Unterschrift Auftraggeber

BRAO = Bundesrechtsanwaltsordnung

RVG = Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

VV = Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 II RVG)

D2/D121